



Landgericht
Dresden

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **8 O 406/11**

Verkündet am: 19.10.2011

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Dei : **GmbH,**
vertreten durch den Geschäftsführer

13
:h,

Geschäftsführer I

raße

1-

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Groth & Müller, Grabenstraße 29-31, 65428 Rüsselsheim

gegen

Versicherungs-AG,
den Vorstandsvorsitz

173
se

),

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt

1

wegen Schadensersatz

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Brandt als Einzelrichter
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.09.2011 am 19.10.2011

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 5.462,19 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-punkten über dem Basiszinssatz ab dem 28.08.2010 zu zahlen sowie die Klägerin von außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 292,50 EUR freizustellen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird festgesetzt auf 5.462,19 EUR.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Ersatz restlichen Sachschadens aus einem Verkehrsunfall, der sich am 23.07.2010 auf der BAB A4 kurz vor der Abfahrt Dresden - Altstadt ereignet hatte. Der Unfallhergang und die grundsätzliche Einstandspflicht der Beklagten sind zwischen den Parteien unstreitig.

Ebenfalls unstreitig ist, dass am klägerischen Fahrzeug unfallbedingt ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten ist und die vorsteuerabzugsberechtigte Klägerin daher Anspruch auf den Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe des Netto-Wiederbeschaffungswerts abzüglich des Netto-Restwerts hat.

Das von der Klägerin mit der Begutachtung des Schadens beauftragte Kfz-Sachverständigenbüro Ing. _____ ermittelte in seinem schriftlichen Gutachten vom 27.07.2010 (Anlage K 1) für das Unfallfahrzeug einen Netto-Wiederbeschaffungswert in Höhe von 10.882,35 EUR sowie einen Netto-Restwert in Höhe von 1.386,55 EUR. Zur Ermittlung des Restwertes hat der Sachverständige auf den regionalen Verwertungsbereich der Klägerin abgestellt und drei regionale Angebote eingeholt und ausgewertet (Bl. 5 des Gutachtens, Anlage K 1).

Bereits drei Tage nach Fertigstellung des Gutachtens veräußerte die Klägerin das unreparierte Fahrzeug an die am Ort der Klägerin ansässige _____ GmbH zu einem Netto-Verkaufspreis von 1.428,57 EUR (Rechnung vom 30.07.2010, Anlage K2).

Mit Schreiben vom 10.08.2010 verlangte die Klägerin ihren Gesamtschaden unter Zugrundelegung der Wertangaben im Parteigutachten von der Beklagten und gab der Beklagten zugleich das Gutachten bekannt. In dem Anwaltschreiben des seinerzeitigen Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin war vermerkt: "Keine Zustellbevollmächtigung für Restwertangebote".

Mit Abrechnung vom 13.08.2010 nannte die Beklagte der Klägerin einen Aufkäufer in Berlin, der das Fahrzeug für 8.200,00 EUR bis zum 03.09.2010 ankaufen würde und errechnete unter Zugrundelegung dieses Angebotes, ausgehend von einem Restwert von 6.890,76 EUR, noch einen zu ersetzenden Betrag von 4.802,80 EUR (incl. ausgeglichener Sachverständigengebühren, An- und Abmeldekosten sowie Kostenpauschale), vgl. im Einzelnen Anl. K4.

Nachdem die Parteien übereinstimmend von dem vom Kfz-Sachverständigenbüro Ing. W. _____ in seinem schriftlichen Gutachten vom 27.07.2010 (Anlage K 1) ermittelten Netto-Wiederbeschaffungswert in Höhe von 10.882,35 EUR ausgehen, streiten sie nur noch über die Höhe des davon abzuziehenden Netto-Restwertes des unfallgeschädigten Fahrzeuges der Klägerin.

Die Klägerin behauptet, das der anrechenbare Restwert lediglich 1.428,57 EUR netto betrage. Dies entspreche dem tatsächlich von ihr erzielten Restwert, durch Veräußerung an die im regionalen Markt auftretende Käuferin _____ GmbH, am 30.07.2010. Dabei liege der Verkaufspreis von 1.428,57 EUR netto sogar noch über dem vom Parteigutachter ermittelten

Restwert von 1.386,55 EUR netto.

Das höhere Restwertangebot der von der Beklagten angezeigten Firma aus Berlin, sei unbeachtlich, nachdem das Fahrzeug bereits von der Klägerin vierzehn Tage zuvor verkauft worden sei. Den Unfallgeschädigten treffe keine Wartepflicht, um dem regulierungspflichtigen Haftpflichtversicherer die Unterbreitung eines Restwertangebotes zu ermöglichen. Die Klägerin habe ihre Schadensminderungspflicht durch den Verkauf des Unfallfahrzeuges zu einem höheren Preis als dem vom Parteigutachter ermittelten Restwerts erfüllt. Auch stamme das von der Beklagten übermittelte Restwertangebot nicht aus dem regionalen Markt und sei deswegen bereits unbeachtlich.

Die Klägerin beantragte zuletzt,

die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 5.462,19 EUR nebst 5 Prozenpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 28.08.2010 zu zahlen sowie sie von außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 292,50 EUR freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist darauf, dass die im Fahrzeuggeschäft tätige Klägerin durchaus wisse, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung zumeist ein attraktives Restwertangebot unterbreiten könne. Dies zeige sich bereits darin, dass der seinerzeitige Verfahrensbevollmächtigte der Klägerin darauf verwies, hierfür aber nicht zustellbevollmächtigt zu sein. Die Klägerin sei gehalten gewesen, dieses Angebot vor Veräußerung abzuwarten, zumal sie bereits aus dem Angebot des Aufkäufers hätte ersehen können und müssen, dass der vom Sachverständigen ermittelte Netto- Restwert ganz offenbar zu niedrig gewesen sei; schließlich habe sie das Fahrzeug selbst zu einem um 42,02 EUR höheren Preis veräußern können, als der Sachverständige ermittelt hat.

Auch habe die Beklagte die Klägerin auf ein überregionales Angebot verweisen dürfen, da die Klägerin selbst überregional tätig sei.

Im Übrigen wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten und zur Akte genommenen Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.09.2011 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch gemäß § 7 Abs. 1, 17 Abs. 2 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 VVG n.F. auf die streitige Restwertdifferenz in Höhe von 5.462,19 EUR.

Die Klägerin hat aufgrund ihrer Ersetzungsbefugnis gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB Anspruch auf den Wiederbeschaffungsaufwand, der sich aus der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert ergibt. Hierbei steht die Ersatzbeschaffung als Variante der Naturalrestitution unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Dies bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung im Rahmen des ihm Zumutbaren unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten den wirtschaftlichsten Weg zu wählen hat. Das Wirtschaftlichkeitsgebot gilt auch für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeuges bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muß (vgl. nur Palandt, 70. Auflage, § 249 Rd.Nr. 15 ff, 19 m.w.N.).

Nach der Rechtssprechung leistete der Geschädigte dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen genüge, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen oder einem höheren Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen läßt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Dabei setzt die ordnungsgemäße Feststellung des Restwerts voraus, dass der beauftragte Sachverständige als geeignete Schätzgrundlage im Regelfall drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt ermittelt und diese in seinem Gutachten konkret benannt hat (vgl. Palandt, a.a.O. Rd.Nr.19).

Ferner geht die Rechtssprechung davon aus, dass ein Geschädigter, der ein Gutachten mit soweit ersichtlich offener korrekter Restwertermittlung eingeholt hat, auch das Unfallfahrzeug sogleich zu dem vom Sachverständigen festgestellten oder einem höheren Wert veräußern darf, ohne das Wirtschaftlichkeitsgebot oder seiner Pflicht zur Geringhaltung des Schadens gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 BGB zu verletzen. Der Geschädigte ist insbesondere nicht verpflichtet, vor der Veräußerung etwa das von ihm eingeholte Gutachten der eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherung zur Prüfung zu übersenden, über seine Veräußerungsabsicht zu informieren und ein gegebenenfalls höheres Restwertangebot abzuwarten (vgl. Palandt, ebenda).

Vorliegend sind diese Voraussetzungen gegeben. Auch für die im Fahrzeuggeschäft unzweifelhaft tätige Klägerin, die anders als ein Normalverbraucher desöfteren mit dieser Problematik sich zu befassen hat, könnte nur dann etwas Anderes gelten, wenn Anhaltspunkte für die Klägerin bestünden, dass der von ihr beauftragte Sachverständige einen erheblich zu niedrigen Netto- Restwert ermittelt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist ein solcher Anhaltspunkt aber vorliegend nicht bereits deshalb gegeben, weil die Beklagte dann selbst einen um 42,02 EUR höheren Kaufpreis erzielen konnte, als der Sachverständige ermittelt hat.

Aus diesem geringen Aufpreis mußte die Klägerin nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass für das Fahrzeug ein erheblich höherer Restwert zu erzielen wäre.

Ein Anhaltspunkt könnte sich zwar aus dem von der Klägerin selbst vorgelegten Urteil in eigener Sache des Amtsgericht Stuttgarts vom 16.09.2010 ergeben. Denn dem Sachverhalt dieses Urteils liegt ein dem vorliegenden Fall vergleichbarer Sachverhalt zugrunde, in dem der von ihr beauftragte Sachverständige Ing. _____ einen gegenüber dem dortigen Angebot der gegnerischen Versicherung ebenfalls erheblich niedrigeren Restwert ermittelt hat, der Klägerin jedoch gelang, das Fahrzeug (ebenfalls) zum Kaufpreis von (exakt) 1.428,57 EUR netto an die _____ zu veräußern.

Allein dieser Anhaltspunkt reicht indes ohne weitere Darlegung der Beklagten hierzu nicht aus, um ein gezieltes, die gegnerische Haftpflichtversicherung schädigendes Vorgehen der Klägerin anzunehmen (wodurch sie dann zugleich gegen ihre Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 1 BGB verstossen hätte).

Ohne weitere Darlegungen kann daher der Beklagten, allein mit dem Argument, dass sie im Fahrzeuggeschäft (überregional) erfahren und es in zumindest einem vorangegangenen Fall schon ähnlich gewesen sei, nicht entgegengehalten werden, dass sie vorliegend ebenfalls sicher davon ausgehen mußte, einen erheblich höheren Restwert von der Beklagten mitgeteilt zu bekommen.

Die Klägerin hat sich daher mit der drei Tage nach der Gutachtenerstellung vorgenommenen Veräußerung ihres beschädigten Kraftfahrzeuges zu einem Verkaufspreis von 1.428,57 EUR netto, der noch um 42,02 EUR über demjenigen Wert liegt, den der Sachverständige in seinem Gutachten auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat, in den für die Schadensbehebung durch § 249 Abs. 2, S. 1 BGB gezogenen Grenzen gehalten.

2. Der Schadensersatzanspruch der Klägerin umfaßt auch den Anspruch auf Freistellung der Kosten für die berechnete Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes für die vorge-

richtliche Tätigkeit. Entsprechend der Berechnung der Hauptforderung war der vorsteuerabzugsberechtigten Klägerin daher eine 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 5.462,19 EUR zuzüglich der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 RVG-WV ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen gewesen.

3. Der geltend gemachte und zugesprochene Zinsanspruch beruht auf dem Gesichtspunkt des Verzuges gemäß § 286, 288 Abs. 1 BGB.
4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes hat ihre Grundlage in § 3 ZPO i.V.m. dem Klageantrag.

Dr. Brandt
Vorsitzender Richter am
Landgericht